

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (die „AMB“) regeln sämtliche Mietverhältnisse über Equipment zwischen Eidotech und dem Kunden und sind integraler Bestandteil des zwischen Eidotech und dem Kunden geschlossenen Mietvertrags, sofern die Parteien nicht ausdrücklich die Geltung dieser AMB oder einzelner Bestimmungen ausschließen oder ausdrücklich ändern.
2. Diese AMB bilden gemeinsam mit dem Mietvertrag die Grundlage des Mietverhältnisses zwischen Eidotech und dem jeweiligen Kunden. Zur Klarstellung: Diese AMB finden auf Verbraucher keine Anwendung.
3. Abweichende Regelungen, Dokumente oder Zusicherungen stellen keine Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dar, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes im Mietvertrag. Insbesondere finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter auf die Vereinbarung zwischen Eidotech und dem Kunden keine Anwendung.
4. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Mietvertrag und diesen AMB geht der Mietvertrag (ohne diese AMB) vor.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern in diesen AMB nicht ausdrücklich anders festgelegt, gelten folgende Definitionen:

„Vertrauliche Informationen“

bezeichnet die Tatsache des Abschlusses des Mietvertrags sowie alle technischen, finanziellen oder sonstigen Informationen kommerzieller oder vertraulicher Art bzgl. der Parteien und der Vertragsbedingungen, einschließlich diesbezüglicher Korrespondenz, gleich ob vor oder nach Vertragsabschluss und gleich ob unmittelbar oder mittelbar offengelegt.

„Kunde“

bezeichnet einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, nicht jedoch einen Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, der Vertragspartei des Mietvertrags ist.

„Eidotech“

ist die Eidotech GmbH mit Sitz in Berlin, Schlesische Str. 38, 10997 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 114231, Steuer-ID: 37/273/30157

„Equipment“

sind Multimedia-Geräte oder sonstige bewegliche Sachen samt Zubehör, Ersatzteilen, Anleitungen und Richtlinien, die der Ausrichtung von Kunstausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen dienen und die Gegenstand des Mietvertrags sind.

„Höhere Gewalt“

ist jedes außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegende und ohne deren Verschulden eintretende Ereignis, das selbst bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert werden konnte, insbesondere:

- a) Krieg, Invasion, Terrorakte, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, militärische oder gewaltsame Machtergreifung, behördliche Eingriffe;
- b) Pandemie oder Epidemie, Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmung, Feuer, Sturmschäden etc.;
- c) rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitskämpfe, die für die Vertragserfüllung relevant sind

„Miete“

Ist das Nutzungsrecht des Kunden bezüglich des Equipments während des im Mietvertrag angegebenen Mietzeitraums gegen Zahlung des im Mietvertrag vereinbarten Mietzinses.

„Mietvertrag“

ist der zwischen Eidotech als Vermieter und dem jeweiligen Kunden als Mieter auf Basis der von Eidotech vorgeschlagenen und vom Kunden akzeptierten und anschließend von Eidotech bestätigten Mietbedingungen geschlossene Vertrag, sämtliche von Eidotech angenommene und bestätigte Aufträge des Kunden und Vereinbarungen der Parteien in Textform (z.B. per E-Mail), insbesondere ein Mietvertragsdokument, das Folgendes enthält:

- a.) Angaben zum Kunden und zu den Vertretern des Kunden, die für die Abwicklung des Mietvertrages zuständig sind,
- b.) Art und Menge des Equipments,
- c.) geplanter Mietzeitraum,
- d.) Netto-Mietzins und Zahlungsdatum
- e.) Mietort und
- f.) Versicherungswert der einzelnen Equipmentbestandteile,
- g.) das schriftliche Anerkenntnis dieser AMB durch den Kunden.

Zur Klarstellung: Von Eidotech akzeptierte Angebote, Auftragsbestätigungen, Versandbelege sowie Mietvertragsdokumente, die von zeichnungsberechtigten Vertretern von Eidotech und des Kunden unterzeichnet sind, stellen einen für beide Parteien verbindlichen, wirksamen Mietvertrag dar.

„Mietzeitraum“

ist der Zeitraum vom Tag der Übergabe des Equipments an den Kunden (Übergang der Verantwortung) zum Zwecke der kostenpflichtigen Nutzung bis zum Tag der Rückgabe des Equipments an Eidotech, wie in Abschnitt III dieser AMB näher beschrieben.

„Parteien“

meint Eidotech und den jeweiligen Kunden, die Vertragsparteien des Mietvertrages sind.

„Mietort“

ist der Sitz des Kunden oder ein anderer im Mietvertrag spezifizierter Ort, an dem das Equipment vom Kunden verwendet wird.

„Versandbeleg“

bezeichnet jedes Dokument, auf dessen Grundlage das Equipment an den Kunden zur Miete übergeben wird, das vom Kunden oder einer vom Kunden benannten Person/einem vom Kunden benannten Spediteur unterzeichnet ist, oder auf dessen Grundlage das Equipment vom Kunden an Eidotech zurückgegeben wird, das von Eidotech oder einer von Eidotech benannten Person unterzeichnet ist.

III. LIEFERUNG UND RÜCKGABE DES EQUIPMENT

1. Das Equipment wird auf Basis eines Versandbelegs am Mietort oder einem gesondert vereinbarten Ort übergeben und zurückgegeben.
2. Sofern der Mietvertrag nichts anderes regelt, trägt der Kunde die Kosten für Lieferung und Rückgabe. Die Auslieferung erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden.
3. Eidotech übergibt das Equipment frei von Mängeln oder Schäden, welche die von den Parteien im Mietvertrag vereinbarte vertragsgemäße Nutzung verhindern. Der Kunde hat die Regeln und Verfahren für die Entgegennahme, Rückgabe, das Auspacken, die Montage, Demontage und Verpackung des Equipments, die in den Handhabungs- und Versandhinweisen und -richtlinien von Eidotech und dem Hersteller (sofern bereitgestellt oder zugänglich, einschl. online) sowie die individuellen Anweisungen des für die Ausführung eines bestimmten Mietvertrags zuständigen Projektmanagers von Eidotech einzuhalten. Bei Abweichungen zwischen den Anweisungen des Herstellers und den Anweisungen oder Richtlinien von Eidotech hat der Kunde den für den jeweiligen Mietvertrag zuständigen Projektmanager von Eidotech zu konsultieren und dessen Anweisungen zu befolgen. Der Kunde hat sich vor der Lieferung des Equipments mit allen in diesem Abschnitt

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

- III genannten und vor der Lieferung bereitgestellten oder zugänglich gemachten Anweisungen und Richtlinien vertraut zu machen.
4. Vor der Annahme des Equipments und der Bestätigung der Lieferung durch Unterzeichnung des Transportdokuments des Transportunternehmens, das das Equipment liefert, hat der Kunde die Vollständigkeit der Lieferung (d. h. die Anzahl der Pakete oder Paletten) und ihren physischen Zustand gemäß den Versandrichtlinien von Eidotech und den diesbezüglichen individuellen Anweisungen des für den jeweiligen Mietvertrag zuständigen Projektmanagers zu überprüfen und alle bei diesen Überprüfungen festgestellten Transportschäden oder Unvollständigkeiten auf dem Transportdokument zu vermerken.
 5. Unverzüglich nach Erhalt des Equipments und jedenfalls vor Beginn der Installation des Equipments oder seiner ersten Verwendung, spätestens jedoch innerhalb von 3 (drei) Tagen nach dem auf dem Versandbeleg angegebenen Abnahmedatum (sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben), ist der Kunde verpflichtet, den quantitativen (in Übereinstimmung mit dem Versandbeleg), physischen und technischen Zustand des Equipments zu überprüfen und Eidotech alle bei diesen Überprüfungen festgestellten Mängel des Equipments zu melden. Mit der Entgegennahme des Equipments und/oder der Unterzeichnung des Versandbelegs bestätigt der Kunde, sofern er keine Mängel gemäß den Abschnitten 4 oder 5 meldet und keine versteckten Mängel vorliegen, die der Kunde nicht feststellen konnte, dass das Equipment vollständig, in einwandfreiem Zustand und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und dass der Kunde mit den Funktionsprinzipien des Equipment vertraut ist und über die für deren ordnungsgemäße Verwendung erforderlichen Kenntnisse verfügt.
 6. Versäumt es der Kunde, einen Mangel oder eine Unregelmäßigkeit, den/die er bei der Annahme des Equipment gemäß Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 oben festgestellt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte feststellen müssen, zu melden, darf der Kunde auf dieser Grundlage weder die Miete mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
 7. Der Kunde haftet für alle Schäden am Equipment und/oder am Eigentum und Vermögen Dritter, die dadurch entstehen, dass der Kunde es fahrlässig unterlässt oder versäumt, Eidotech einen Defekt oder eine Unregelmäßigkeit des Equipments zu melden.
 8. Die Verantwortlichkeit für die sachgemäße Handhabung, Lagerung und Nutzung des gemieteten Equipments geht je nach Lieferart wie folgt über:
 - a.) **Ab Werk / Abholung und Rückgabe durch den Kunden direkt vom / zum Lager von Eidotech:** Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Handhabung, Lagerung und Verwendung des Equipments durch den Kunden und die Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten des Kunden ab dem Zeitpunkt, zu dem das Equipment an den Kunden oder eine vom Kunden benannte Person/einen vom Kunden benannten Spediteur am Abholort (Lager von Eidotech) übergeben wird. Die Übertragung der Verantwortung wird durch die Unterzeichnung eines Versandbelegs bestätigt. Ebenso gilt die Rückgabe des Equipments als abgeschlossen, wenn ein Versandbeleg bei der Rückgabe von einem bevollmächtigten Vertreter von Eidotech im Lager von Eidotech unterzeichnet wird;
 - b.) **Lieferung durch Eidotech an einen vereinbarten Bestimmungsort:** Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Handhabung, Lagerung und Verwendung des Equipments durch den Kunden und die Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten des Kunden ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Equipments an den vereinbarten Lieferort. Der Übergang der Verantwortung wird durch die Unterzeichnung eines Versandbelegs bestätigt. Ebenso gilt die Rückgabe des Equipments als abgeschlossen, wenn ein Versandbeleg bei der Rückgabe von einem bevollmächtigten Vertreter von Eidotech unterzeichnet wurde;
 - c.) **Übergabe der Ware an einen vom Kunden beauftragten Frachtführer:** Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Handhabung, Lagerung und Verwendung des Equipments durch den Kunden und die Mitarbeiter und sonstigen Beauftragten des Kunden ab dem Zeitpunkt, zu dem das Equipment an einen vom Kunden benannten Spediteur übergeben wird (in der Regel an einer Zollgrenze – Flughafenterminal). Der Übergang der Verantwortung wird durch die Unterzeichnung eines Versandbelegs bestätigt. Ebenso ist die Rückgabe des Equipments mit der Übergabe der Ausrüstung an einen von Eidotech beauftragten Spediteur und die Unterzeichnung des Versandbelegs bei der Rückgabe durch einen bevollmächtigten Vertreter von Eidotech abgeschlossen.
 9. Die im Mietvertrag von Eidotech angegebenen Liefer- und Rückgabetermine für das Equipment, die Bestandteil des Mietvertrags sind, bestimmen den genauen Mietzeitraum.
 10. Der Kunde haftet gegenüber Eidotech in vollem Umfang und hat Eidotech in jedem Fall unverzüglich für jeden Verlust, Diebstahl oder jede Beschädigung des Equipments zu entschädigen, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten schuldhaft verursacht wurden. In diesen Fällen ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Eidotech berechtigt, den Schaden am Equipment selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Jegliche Haftung von Eidotech für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Nutzung des Equipments resultieren, ist innerhalb der in diesen AMB und im Mietvertrag geregelten Grenzen ausgeschlossen.
- #### IV. GEEIGNETHEIT, ÜBLICHER VERSCHLEISS
1. Das Equipment wird dem Kunden in ordnungsgemäßem Zustand überlassen.
 2. Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Equipments ist der Kunde verpflichtet, für die Sicherheit des Equipments zu sorgen.
 3. Das Equipment ist im nicht verschlechterten Zustand (üblicher Verschleiß ausgenommen) zurückzugeben.
 4. Der Kunde hat durch sein qualifiziertes Personal während des Mietzeitraums alle Wartungsleistungen am Equipment durchzuführen, die notwendig sind, um das Equipment in einem nicht verschlechterten Zustand zu erhalten, die von den Parteien in diesen AMB, im Mietvertrag vereinbart oder in Referenzhandbüchern oder in sonstigen von Eidotech zur Verfügung gestellten mündlichen oder schriftlichen Richtlinien festgelegt sind.
- #### V. VERWENDUNG DES EQUIPMENTS UND NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN
1. Der Kunde darf das Equipment nur am Mietort nutzen. Wird der Mietort aus Gründen außerhalb der Kontrolle des Kunden oder infolge höherer Gewalt geändert, hat der Kunde Eidotech darüber unverzüglich zu informieren.
 2. Der Kunde hat das Equipment mit der gebotenen Sorgfalt, entsprechend seinem Verwendungszweck, seinen Eigenschaften und den Handbüchern, Anweisungen, Bedienungsanleitungen und Richtlinien von Eidotech und des Herstellers (sofern bereitgestellt oder zugänglich, einschl. online) sowie den individuellen Anweisungen des für einen bestimmten Mietvertrag zuständigen Projektmanagers von Eidotech zu verwenden. Der Kunde muss vorhandene Mechanismen sorgfältig handhaben, sich von der ordnungsgemäßen Funktion des Equipments überzeugen und Eidotech unverzüglich über alle festgestellten Fehlfunktionen oder Schäden am Equipment während der Nutzung durch den Kunden unverzüglich nach der Feststellung informieren, und zwar an die E-Mail-Adresse: info@eidotech.de und an den für den jeweiligen Mietvertrag zuständigen Projektmanager von Eidotech. Der Kunde haftet für alle Schäden am Equipment und von Dritten, die dadurch entstehen, dass der Kunde Eidotech schuldhaft nicht oder verspätet über solche Schäden oder Fehlfunktionen informiert hat.
 3. Der Kunde darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Eidotech das Equipment nicht für andere als die im Mietvertrag und diesen AMB vorgesehenen Zwecke verwenden, insbesondere darf er das Equipment nicht für andere als die im Mietvertrag angegebenen kommerziellen Zwecke verwenden.
 4. Der Kunde ist verpflichtet, das Equipment sorgfältig vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Bei Verlust oder Beschädigung des Equipments hat der Kunde Eidotech unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, zu informieren. Bei Verlust des Equipments infolge von Diebstahl oder einer

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
 Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com
 USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488
 Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110
 Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

- anderen Straftat ist der Kunde verpflichtet, diesen Vorfall den zuständigen Behörden, insbesondere der örtlichen Polizei, zu melden.
5. Der Kunde darf den Betrieb des Equipments nur Personen anvertrauen, die über entsprechende Kenntnisse der Funktionsweise und Bedienung des Equipments verfügen. Der Kunde muss sicherstellen, dass das Equipment ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den Handhabungsanweisungen und Richtlinien von Eidotech sowie der Bedienungsanleitung des Herstellers behandelt und installiert wird und dass das Stromnetz sicher und stabil ist. Der Betrieb des Equipments rund um die Uhr ohne ausdrückliche Genehmigung von Eidotech ist ebenso untersagt wie der Betrieb des Equipments unter Bedingungen, die nicht mit dem Handbuch des Herstellers übereinstimmen (z. B. übermäßige Temperatur, Feuchtigkeit, Staub, Dunst, Rauch, Blockierung der Belüftung usw.).
 6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, eine zuverlässige und angemessene Umgebung für die Stromversorgung des Equipments bereitzustellen, einschließlich der Elektroinstallation. Die Umgebung muss den geltenden Gesetzen und Normen für diese Art von Umgebung entsprechen und die Anforderungen der Hersteller des Equipments erfüllen, wie sie in den Handbüchern der Hersteller oder anderen schriftlichen oder mündlichen Richtlinien von Eidotech festgelegt sind. Der Kunde haftet für alle Schäden, die am Equipment durch eine unzureichende, instabile oder anderweitig fehlerhafte Umgebung, insbesondere Elektroinstallation, verursacht werden, wenn der Kunde schuldhaft gegen seine in diesem Abschnitt 6 festgelegten Verpflichtungen verstößt.
 7. Die üblichen Mietbedingungen sehen die Nutzung des Equipments ausschließlich während der Öffnungszeiten am Mietort (wie auf der Website des Mietortes veröffentlicht) vor, keinesfalls jedoch sollte das Equipment länger als 11 Stunden pro Tag genutzt werden. Jede längere Verwendung - insbesondere rund um die Uhr - gilt als nicht üblich und ist für die folgenden Equipmenttypen verboten: Multimedia-Projektoren, Film- und Diaprojektoren, DVD-Player und Blu-ray-Player.
 8. Dessen ungeachtet bedarf jede beabsichtigte Nutzung des Equipments außerhalb der Öffnungszeiten des Mietortes der ausdrücklichen Zustimmung von Eidotech (die per E-Mail erteilt oder in einem Angebot/dem Mietvertrag enthalten sein muss). Außer in Fällen, in denen die Nutzung ohne Verschulden des Kunden verlängert wurde oder Eidotech einer solchen verlängerten Nutzung zugestimmt hat, behält sich Eidotech das Recht vor, zusätzliche Gebühren zu erheben, wenn Equipment über die Öffnungszeiten des Mietortes hinaus oder länger als vereinbart im „EIN“-Modus ist, und zwar bis zu maximal dem Dreifachen des Mietzinses für das betreffende Equipment (im Falle einer 24/7-Nutzung), und der Kunde haftet für alle Schäden, die durch eine solche verlängerte Nutzung am Equipment entstehen und nicht durch die zusätzlichen Gebühren abgedeckt sind.
 9. Jede längere Nutzung anderer Arten von Equipment muss mit Eidotech abgesprochen werden. Wenn die Nutzung solchen Equipments ohne solche Absprache verlängert wird, kann Eidotech unter Berücksichtigung des erhöhten Verschleißes angemessene zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen.
 10. Der Kunde ist verpflichtet, den Verschleiß des Equipments zu überwachen und, falls während des Mietzeitraums erforderlich, Verbrauchsmaterialien wie Lampen in Multimedia- und Analogprojektoren auf eigene Kosten zu ersetzen und instand zu halten. Der Kunde hat alle Ersatz- und Wartungsarbeiten durch qualifiziertes Personal des Kunden gemäß dem Zeitplan und den Anweisungen von Eidotech und den Herstellern sowie gemäß den Handbüchern und Empfehlungen, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, durchführen zu lassen.
 11. Vorbehaltlich des vorstehenden Abschnitts 10 darf der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eidotech keine Änderungen am Equipment vornehmen und insbesondere keine zusätzlichen oder Ersatzausrüstung und -software installieren. Werden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eidotech Änderungen am Equipment vorgenommen und hat der Kunde einen solchen Verstoß gegen diesen Abschnitt 11 zu vertreten, hat der Kunde Eidotech einen Betrag in Höhe des Wertes des geänderten Teils des Equipments entsprechend dessen dem Kunden angegebenen Versicherungswert zu zahlen.
 12. Wenn die von Eidotech in Bezug auf das Equipment erbrachten Dienstleistungen zusätzliche Kosten verursachen, die nicht im Mietvertrag enthalten sind (z. B. Kosten für die Erstellung digitaler Dateien und unerwartete zusätzliche Gebühren im Zusammenhang mit der Lieferung), ist Eidotech berechtigt, dem Kunden vorab einen Kostenvoranschlag für die zu erwartenden zusätzlichen Kosten vorzulegen und, wenn der Kunde der Erbringung dieser Dienstleistungen zustimmt, diese zusätzlichen Kosten zu dokumentieren und dem Kunden in Rechnung zu stellen.
 13. Eidotech ist jederzeit berechtigt, den Zustand und die Art der Nutzung des Equipments am Mietort zu überwachen, und der Kunde ist verpflichtet, Eidotech die Überprüfung des aktuellen Zustands des Equipments zu ermöglichen.
 14. Eidotech ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund auch vor Ablauf des Mietzeitraums zu kündigen und die Rückgabe des Equipments zu verlangen, insbesondere aus folgenden Gründen: (i) eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Kunden, die die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Mietvertrag gefährdet; (ii) Nichtbegleichung von Schulden des Kunden nach erfolglosem Ablauf einer von Eidotech gesetzten Nachfrist; (iii) Versäumnis des Kunden, Eidotech die Versicherungspolice auszuhändigen und die Informationen über die Versicherung gemäß Ziffer VII, Abschnitt 3 dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen; (v) Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt im Umgang mit dem Equipment; und (vi) unsachgemäße oder rechtswidrige Nutzung des Equipments, wobei in den Fällen (v) oder (vi) die Gefahr einer Beschädigung oder Verschlechterung des Equipments besteht. Im Falle einer Kündigung gemäß diesem Abschnitt 14 verpflichtet sich der Kunde, das Equipment vorzeitig zurückzugeben. Der Kunde erhält dann von Eidotech die anteilige Miete zurückerstattet.
 15. Wenn die Nutzung des Equipments die Verwendung von Software beinhaltet, muss der Kunde die Software streng gemäß den Lizenzbedingungen verwenden, die vom Lizenzgeber festgelegt und dem Kunden mitgeteilt wurden. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die vorgenannte Verpflichtung, so hat er Eidotech von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter, die aufgrund eines solchen Verstoßes gegen Eidotech geltend gemacht werden, freizustellen, sich an allen Verfahren, einschließlich Gerichtsverfahren, die mit einem solchen Verstoß in Zusammenhang stehen, zu beteiligen und alle Kosten zu tragen, die Eidotech bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen, einschließlich der Gerichts- und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit solchen Verfahren.
 16. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eidotech nicht berechtigt, das Equipment unterzuvermieten oder gegen Entgelt oder unentgeltlich Dritten zu überlassen.

VI. NICHTVERTRAGSGEMÄSSE NUTZUNG UND VERZÖGERTE RÜCKGABE

1. Die Nutzung des Equipments nach Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Mietvertrags ohne ausdrückliche Zustimmung von Eidotech gilt in keinem Fall als stillschweigende Verlängerung oder Neuabschluss des Mietvertrages.
2. Wird das Equipment in den oben genannten Fällen und gegen den Willen von Eidotech nicht unverzüglich zurückgegeben, obwohl dies für den Kunden möglich ist, ist Eidotech berechtigt, für jeden Tag der nicht vertragsgemäßen Nutzung des Equipments bis zum Tag seiner Rückgabe den täglichen Standard-Mietzinssatz zu berechnen, ohne dass dem Kunden etwaige während des Mietzeitraums geltende Rabatte oder Preisnachlässe gewährt werden. In diesem Fall ist der Kunde auch verpflichtet, die Kosten zu tragen, die Eidotech für die Wiedererlangung des Besitzes des Equipments entstehen, einschließlich etwaiger Vollstreckungskosten, wenn der Kunde die Nichtrückgabe des Equipments zu vertreten hat. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts des Equipments trägt der Kunde, bis Eidotech den Besitz des Equipments wiedererlangt hat.
3. Eidotech behält sich das Recht vor, in den oben genannten Fällen Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Eidotech behält sich das Recht vor, dem Kunden alle zusätzlichen Kosten für die nicht vertragsgemäße Nutzung des Equipments in Rechnung zu stellen, insbesondere die Kosten für den Kauf oder die Anmietung gleichwertigen

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

Equipments von einem anderen Unternehmen, um dessen Nutzung für ein anderes Projekt sicherzustellen, oder die Kosten für Expresslieferungen des Equipments oder eine neue Buchung für einen Überseeversand, weil das Equipment aufgrund des Verschuldens des Kunden verspätet zurückgegeben wurde.

VII. VERSICHERUNG

- Der Kunde hat für den Mietzeitraum auf eigene Kosten und Rechnung eine Versicherung gegen alle Risiken für das Equipment zum vollen Versicherungswert, wie im Mietvertrag angegeben, abzuschließen, aufrechtzuerhalten und rechtzeitig zu bezahlen. Diese Versicherung hat insbesondere jeglichen Verlust, Diebstahl, allgemeine Schäden, Vandalismus, Zerstörung und Schäden durch Naturgewalten oder höhere Gewalt am Equipment abzudecken.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung des Equipments verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Versicherer in Bezug auf das verlorene oder beschädigte Equipment an Eidotech abzutreten. Eidotech behält sich außerdem das Recht vor, eine über den Versicherungsbetrag gemäß diesem Absatz 2 hinausgehende Entschädigung zu verlangen, wenn und soweit der Kunde den Verlust oder die Beschädigung des Equipments schuldhaft verursacht hat.
- Eidotech behält sich das Recht vor, während des Mietzeitraums jederzeit vom Kunden die Herausgabe der Versicherungspolice mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen, einen Nachweis über die Zahlung der Versicherungsprämien und eine von der Versicherungsgesellschaft genehmigte Erklärung des Kunden über die Übertragung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag an Eidotech zu verlangen, wonach der Versicherer verpflichtet ist, den Ersatz für Schäden am Equipment direkt an Eidotech zu leisten. Der Kunde hat Eidotech unverzüglich über jegliche Änderungen der Versicherung zu informieren. Im Versicherungsfall kann Eidotech die Abtretung der Ansprüche verlangen und, soweit der Kunde den Schaden verschuldet hat, Ersatz des über die Versicherungssumme hinausgehenden Schadens.
- Für den Fall, dass der Mietzeitraum aus irgendeinem Grund über den von den Parteien im Mietvertrag vorgesehenen Zeitraum hinaus verlängert wird, hat der Kunde die Versicherung zu den bestehenden Bedingungen während des gesamten Zeitraums, in dem sich das Equipment im Besitz des Kunden befindet, aufrechtzuerhalten
- Zu den vom Kunden zu vertretenden Mängelursachen zählen insbesondere: physische Beschädigungen, unsachgemäße Handhabung, unsachgemäße Installation, ein fehlerhaftes, unsicheres oder instabiles Stromnetz, ein Betrieb des Equipments rund um die Uhr ohne ausdrückliche Genehmigung von Eidotech, ein Betrieb des Equipments, der nicht mit der Bedienungsanleitung des Herstellers oder den Anweisungen von Eidotech übereinstimmt (z. B. übermäßige Temperatur, Feuchtigkeit, Staub, Dunst, Rauch, Blockierung der Belüftung, Störungen durch die Verwendung anderer Geräte durch den Kunden, die den Betrieb des Equipments beeinträchtigen, z. B. Geräte, die elektromagnetische Wellen erzeugen oder die das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Equipments erforderliche Signal oder die Stromversorgung stören.
- Würden im Zusammenhang mit einem Ausfall/Defekt, der auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist, Ersatzequipment geliefert, wird dieses dem Kunden gegen Entgelt zu den gleichen Bedingungen wie im Rahmen des Mietvertrags für das Equipment zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, dass der im Mietvertrag festgelegte Mietzins gezahlt wird. Alle zusätzlichen Transport- oder Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- Der Kunde ist nicht berechtigt, das Equipment ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Eidotech zu reparieren oder zu modifizieren, es sei denn, es handelt sich um Wartungsmaßnahmen im Rahmen von Abschnitt IV Absatz 4. Wird das Equipment ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Eidotech repariert oder modifiziert und ist ein solcher Verstoß gegen diesen Absatz 6 auf das Verschulden des Kunden zurückzuführen, kann Eidotech vom Kunden die Erstattung der Kosten für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands verlangen, unbeschadet des Rechts von Eidotech, Ersatz für weitere Schäden zu verlangen, die aus einer solchen Handlung des Kunden resultieren und über die Wiederherstellungskosten hinausgehen.
- In dem unwahrscheinlichen Fall, dass eine Reparatur am Mietort und unter Aufsicht des Kunden (nach schriftlicher Zustimmung von Eidotech) durchgeführt werden muss, müssen alle Reparaturen von offiziell vom Equipmenthersteller oder von Eidotech zugelassenen Dienstleistern durchgeführt werden. Die Kosten für solche Reparaturen und die Zahlungsweise müssen vor Beginn der Arbeiten von Eidotech (per E-Mail) festgelegt und genehmigt werden.
- Im Falle einer Störung/eines Ausfalls oder einer Beschädigung, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, gilt Folgendes: Ist kein Ersatzequipment verfügbar und kann das Equipment nicht repariert werden, hat der Kunde das Recht, Folgendes zu verlangen: eine Minderung des Mietzinses proportional zum Anteil des Equipments, der ausgefallen ist, und zu der Zeit, in der der Kunde diesen Teil des Equipments nicht nutzen konnte, vorausgesetzt, dass der Kunde die in diesen AMB festgelegten Mitteilungspflichten erfüllt hat. Im Falle einer Fehlfunktion des Equipments während des Mietzeitraums wird Eidotech entweder einen gleichwertigen Ersatz bereitstellen oder, falls dies nicht möglich ist (Art. 275 Abs. 1 BGB) oder wirtschaftlich unzumutbar ist (Art. 275 Abs. 2 BGB), von dem Teil des Mietvertrags zurücktreten, der das betreffende Equipment (oder dessen jeweilige Teile) betrifft. Eidotech erstattet den entsprechenden Wert des Mietzinses für den betroffenen Teil des Equipments für den Zeitraum, in dem der Teil nicht betriebsbereit war. Ersatzequipment liefert Eidotech per Standardversand, es sei denn, die Störung/der Ausfall wurde von Eidotech schuldhaft verursacht und eine Expresslieferung ist erforderlich, um finanzielle Schäden des Kunden zu verhindern oder zu mindern. Außer in dem vorgenannten Fall werden alle zusätzlichen Leistungen (wie Expresslieferung oder Equipment-Upgrade) dem Kunden in Rechnung gestellt. Eidotech behält sich das Recht vor, die genaue Ursache des

VIII. STÖRUNGEN, SCHÄDEN UND ERSATZ FEHLERHAFTEN EQUIPMENTS

- Das an den Kunden gelieferte Equipment wird stets überprüft und ist in gutem Zustand, dennoch können technische Ausfälle, Transportschäden oder Schäden während der Nutzung durch den Kunden nicht ausgeschlossen werden. Daher empfiehlt Eidotech stets und verlangt in einigen Fällen die Anmietung von Backup-Equipment, um eine Unterbrechung der Ausstellung, für die das Equipment gemietet wurde, zu vermeiden, und zwar bei allen Projekten, insbesondere bei Ausstellungen außerhalb Deutschlands, da die Lieferzeiten für Ersatzequipment länger und die Kosten höher sind. Gleiches gilt für Veranstaltungen von hoher Bedeutung und/oder kurzfristige Veranstaltungen (Festivals, Kunstmesse).
- Im Falle einer Beschädigung oder Fehlfunktion des Equipments unterstützt Eidotech den Kunden bei der Feststellung der Art der Beschädigung oder Fehlfunktion, insbesondere um weitere Schäden zu verhindern. Der Kunde ist verpflichtet, Eidotech alle Details zum Schaden oder zur Fehlfunktion einschließlich Foto-/Videodokumentation zur Verfügung zu stellen, alle Fragen zur Fehlfunktion ausführlich zu beantworten und die von Eidotech empfohlenen Tests durchzuführen. Solche Tests können im Auftrag des Kunden nur von Personen durchgeführt werden, die über entsprechende Qualifikationen und Kenntnisse hinsichtlich der Funktionsweise und Bedienung des Equipments verfügen.
- Wenn sich herausstellt, dass die Ursache des Mangels oder Schadens auf das Verschulden des Kunden zurückzuführen ist (und nicht auf den normalen Verschleiß der Ausrüstung), hat Eidotech Anspruch auf Erstattung der

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

Ausfalls nach Rücksendung des defekten Equipments an Eidotech weiter zu untersuchen.

9. In Fällen, in denen Eidotech den Kunden die Anmietung von Backup-Equipment empfohlen hat, der Kunde jedoch die Anmietung von Backup-Equipment abgelehnt hat, kann Eidotech nach Wahl von Eidotech dem Kunden auch die Versandkosten für den Standardversand des Ersatzequipments in Rechnung stellen oder von dem Teil des Mietvertrags zurücktreten, der das betreffende Equipment (oder dessen jeweilige Teile) betrifft, es sei denn, dass die Störung/der Ausfall von Eidotech schuldhaft verursacht wurde. Im Fall eines solche Rücktritts erstattet Eidotech den entsprechenden Wert des Mietzinses für den betroffenen Teil des Equipments für den Zeitraum, in dem der Teil nicht betriebsbereit war.
10. Vorbehaltlich des Vorstehenden haftet Eidotech in keinem Fall für Schäden, die dem Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit Ausfallzeiten des Equipments entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden von Eidotech schuldhaft verursacht; in diesem Fall haftet Eidotech innerhalb der Grenzen von Abschnitt XI dieses Vertrags.
11. Der Kunde hat alle Mitteilungen zu den in diesem Abschnitt VIII genannten Angelegenheiten per E-Mail an die E-Mail-Adresse eines Vertreters von Eidotech zu senden. Wenn Eidotech während eines Telefonats Entscheidungen trifft oder Erklärungen abgibt, behält sich Eidotech das Recht vor, innerhalb von drei Werktagen nach dem Telefonat eine Zusammenfassung per E-Mail durch einen bevollmächtigten Vertreter von Eidotech zu übermitteln, wobei in diesem Fall nur der Inhalt der E-Mail-Zusammenfassung für Eidotech verbindlich ist.
12. Die Bestimmungen dieser AMB, die für das Equipment gelten, gelten entsprechend auch für das in diesem Abschnitt VIII genannte Ersatzequipment.
13. Ansprüche des Kunden bezüglich defekter Equipments, die nicht in diesen AMB aufgeführt sind, sind ausgeschlossen, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

IX. RÜCKGABE BESCHÄDIGTEN EQUIPMENTS

1. Stellt Eidotech Unregelmäßigkeiten beim Zustand des zurückgegebenen Equipments fest, die auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen sind, behält sich Eidotech das Recht vor, dem Kunden die Kosten für die Reparatur auf der Grundlage eines Schadensprotokolls und der internen Reparaturkostenbewertung von Eidotech in Rechnung zu stellen. Wenn eine solche Unregelmäßigkeit nicht repariert werden kann, aber zu einer Wertminderung des Equipments führt, ist Eidotech berechtigt, dem Kunden den Betrag in Rechnung zu stellen, um den der Wert gemindert wurde. Der Kunde ist in vorstehenden Fällen berechtigt, nachzuweisen, dass die Reparaturkosten tatsächlich geringer waren oder dass die Wertminderung geringer oder nicht vorhanden ist.
2. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rückkehr des Equipments ins Lager von Eidotech stellt Eidotech dem Kunden eine vorläufige Berechnung der Reparaturkosten und/oder der Wertminderung des Equipments, je nachdem, was zutrifft, sowie ein Schadensprotokoll zur Verfügung, es sei denn, in einem bestimmten Fall ist ein längerer Zeitraum für die vorläufige Berechnung der Reparaturkosten oder der Wertminderung erforderlich. Die endgültige Berechnung der Reparaturkosten oder der Wertminderung wird dem Kunden innerhalb von sieben (7) Tagen nach Abschluss der Reparatur bzw. der endgültigen Bewertung der Wertminderung vorgelegt. Der Kunde hat die Reparaturkosten oder den Wertverlust innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die endgültigen Reparaturkosten oder die endgültige Wertminderungsbewertung, je nachdem, was zutrifft, zu bezahlen.
3. Erleidet das überlassene Equipment durch Verschulden des Kunden einen Totalschaden (d.h., eine Reparatur ist unmöglich oder deren Kosten übersteigen den Wert des Equipments), hat der Kunde an Eidotech eine Vertragsstrafe in Höhe des im Mietvertrag festgelegten Versicherungswerts dieses Equipments zu zahlen. Wird Equipment mit Totalschaden vorzeitig zurückgegeben, bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Mietzinses für die verbleibende Laufzeit des Mietvertrags unberührt. Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen, und Eidotech

behält sich das Recht vor, einen über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatz zu verlangen.

X. ZAHLUNGEN UND SICHERHEITEN

1. Alle Zahlungen an Eidotech, die in einem Angebot, einer Annahmeerklärung, dem Mietvertrag oder einem anderen Dokument aufgeführt sind, sind in Euro zu leisten, sofern Eidotech und der Kunde nichts anderes schriftlich vereinbart haben. Die angegebenen Beträge enthalten keine Steuern, Gebühren, Transport- und Versandkosten oder ähnliche Abgaben, die jetzt oder in Zukunft im Zusammenhang mit dem Mietvertrag fällig werden. Steuern, Gebühren, Transport- und Versandkosten oder ähnliche Abgaben werden von Eidotech in Rechnung gestellt, wenn Eidotech gemäß diesen AMB oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet oder berechtigt ist, diese zu zahlen oder einzuziehen, und der Kunde zur Zahlung dieser Abgaben verpflichtet ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die fälligen Beträge in der Höhe und zu den Terminen zu zahlen, die im Mietvertrag angegeben oder gemäß diesem berechnet sind und sich aus den entsprechenden Rechnungen oder anderen Buchhaltungsunterlagen ergeben.
3. Alle Zahlungen an Eidotech sind auf das in den Buchungsunterlagen angegebene Bankkonto zu leisten. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem der Betrag dem Bankkonto von Eidotech gutgeschrieben wird.
4. Hält der Kunde eine Zahlungsfrist nicht ein, ist Eidotech berechtigt, für jeden Tag des Verzugs die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses obliegt dem Kunden unabhängig davon, ob er das Equipment während des Mietzeitraums tatsächlich genutzt hat oder nicht, es sei denn, die Nutzung des Equipments war aus von Eidotech zu vertretenden Gründen nicht möglich.
6. Eidotech kann vom Kunden einen Vorschuss auf den Mietzins verlangen oder als Sicherheit für die Erfüllung des Mietvertrags eine Kautions zu den im Mietvertrag festgelegten Bedingungen. In diesem Fall ist Eidotech berechtigt, das vom Kunden gemietete Equipment zurückzubehalten, bis der Vorschuss gezahlt oder die Kautions hinterlegt wurde.
7. Eidotech kann jederzeit von der vom Kunden geleisteten Kautions sämtliche Beträge abziehen, die Eidotech aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder anderen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen zustehen, insbesondere ausstehende Mietzahlungen und andere Leistungen, Vertragsstrafen, Gebühren, zusätzliche Kosten, Schadensersatz einschließlich Verzugszinsen sowie Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Equipments.
8. Falls Eidotech einen Abzug von der Kautions vornimmt, kann Eidotech vom Kunden verlangen, die Kautions innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Information über den Abzug von Eidotech auf den ursprünglichen Betrag aufzustocken. Die Kautions wird innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rückgabe des Equipments und vollständiger Begleichung aller Rechnungen gemäß dem Mietvertrag zurückgezahlt.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Ansprüchen gegen Eidotech gegenüber Forderungen von Eidotech gegen den Kunden gemäß dem Mietvertrag aufzurechnen, es sei denn, die jeweiligen Gegenforderungen des Kunden sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder stehen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zu Eidotechs Forderungen.

XI. HAFTUNG VON EIDOTECH

1. Eidotech haftet für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von Eidotech gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die den typischen Zweck des Vertrags charakterisieren, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Sofern Eidotech weder grob fahrlässig noch vorsätzlich gehandelt hat, haftet Eidotech nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.
2. In allen anderen Fällen haftet Eidotech, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Eidotech verursacht wurde. Hat Eidotech eine Garantie übernommen

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

oder handelt es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet Eidotech nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen sind Ansprüche gegen Eidotech auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung ausgeschlossen.

3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Eidotech haftet nicht für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesen AMB oder dem Mietvertrag, wenn diese durch höhere Gewalt verursacht wurde. Eidotech wird den Kunden unverzüglich über jedes Ereignis höherer Gewalt informieren, das zu seiner Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung führt. Für den Fall, dass es unwahrscheinlich erscheint, dass ein Ereignis höherer Gewalt Eidotech innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten, nicht mehr an der ordnungsgemäßen Erfüllung hindert, sind Eidotech und der Kunde berechtigt, den Mietvertrag ganz oder teilweise ohne Verpflichtungen gegenüber der jeweils anderen Partei zu kündigen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn die Gründe für die höhere Gewalt nach Ablauf von vier Monaten nach der Mitteilung von Eidotech weiterhin bestehen. Waren die Hinderungsgründe Eidotech bei Abschluss des Mietvertrags bekannt, ist Eidotech nicht berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen.
5. In jedem Fall der Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt wird die Erfüllung des Mietvertrags oder eines Teils davon durch Eidotech für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt, ohne dass Eidotech gegenüber dem Kunden für daraus resultierende Schäden haftet.
6. Sofern Eidotech nicht gemäß den obenstehenden Absätzen 1 bis 3 für eigene Handlungen oder Unterlassungen haftet, haftet Eidotech nicht für Handlungen und Unterlassungen von Personen, die Eidotech für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe für den Kunden als Subunternehmer beauftragt hat. Es bleibt dem Kunden in einem solchen Fall jedoch unbenommen, seine Rechte direkt gegenüber dem Subunternehmer geltend zu machen.
7. Die Bestimmungen dieses Abschnitts XI gelten entsprechend auch für die Haftung im Zusammenhang mit der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung von Zusatzleistungen, die für den Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung des Mietvertrags erbracht werden.
8. Die Schadensersatzansprüche gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 verjähren gemäß den gesetzlichen Fristen.

XII. RECHTE DRITTER

1. Der Kunde gewährleistet, dass seine Nutzung des Equipments bei Durchführung und Erfüllung des Mietvertrags keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte oder Lizenzrechte an auf dem Equipment aufgezeichneten geschützten Werken, verletzt oder anderweitig beeinträchtigt.
2. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Gewährleistung gemäß Absatz 1, stellt er Eidotech von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter gegenüber Eidotech aufgrund eines solchen Verstoßes frei, beteiligt sich an allen Verfahren, einschließlich Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß, und trägt alle Kosten, die Eidotech bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen, einschließlich der Gerichtsgebühren und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit solchen Verfahren.

XIII. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

1. Der Mietvertrag gilt ab dem Datum seiner Unterzeichnung bis zum Ablauf des Mietzeitraums oder bis zum Datum seiner Kündigung.
2. Der Mietvertrag kann nur aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden.
3. Eidotech ist insbesondere in den folgenden Fällen berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen:
 - a.) der Kunde ist mit der Zahlung der im Mietvertrag vereinbarten Beträge mindestens sieben (7) Tage in Verzug;
 - b.) der Kunde hat innerhalb der vorgesehenen Fristen keine Sicherheiten für die Erfüllung des Mietvertrags, insbesondere eine Kautions, gestellt oder eine im Mietvertrag festgelegte Vorauszahlung geleistet;
 - c.) der Kunde schließt den in Abschnitt VII dieser AMB genannten Versicherungsvertrag nicht ab;

d.) der Kunde nutzt das Equipment in einer Weise, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Mietvertrags und/oder dieser AMB steht oder die nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht, insbesondere wenn er das Equipment der Gefahr von Verlust oder Beschädigung aussetzt, es untervermietet oder Dritten zur Nutzung überlässt oder den Mietort ohne Zustimmung von Eidotech ändert;

e.) die finanzielle Lage des Kunden verschlechtert sich erheblich oder droht sich voraussichtlich erheblich zu verschlechtern, sodass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden gefährdet ist, oder wenn der Kunde einen Beschluss zur Einstellung seines Betriebs oder zur Auflösung fasst.

4. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Mietvertrags durch den Kunden ohne triftigen Grund vor Beginn des Mietzeitraums kann Eidotech dem Kunden in jedem Fall Vertragsstrafen in folgender Höhe in Rechnung stellen:
 - a.) 30 % des Mietzinses für den gesamten Mietzeitraum, wenn der Mietvertrag innerhalb von 45 Tagen vor Beginn des im Mietvertrag angegebenen Mietzeitraums gekündigt wird;
 - b.) 50 % des Mietzinses für den gesamten Mietzeitraum, wenn der Mietvertrag innerhalb von 30 Tagen vor Beginn des im Mietvertrag angegebenen Mietzeitraums gekündigt wird;
 - c.) 100 % des Mietzinses für den gesamten Mietzeitraum, wenn der Mietvertrag 14 oder weniger Tage vor Beginn des im Mietvertrag angegebenen Mietzeitraums gekündigt wird.
5. Wird der Mietvertrag vor Ablauf des Mietzeitraums gekündigt, hat der Kunde das Equipment unverzüglich auf eigene Kosten an Eidotech zurückzugeben. Falls der Kunde das Equipment nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach Beendigung des Mietvertrags zurückgibt, ist Eidotech berechtigt, das Equipment selbst abzuholen. Wenn die Nichtrückgabe des Equipments auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen ist, kann Eidotech das Equipment auf Kosten des Kunden abholen.
6. Der Kunde darf den Vertrag oder seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung von Eidotech nicht abtreten.

XIV. VERTRAULICHKEIT

1. Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten.
2. Eine Partei, die vertrauliche Informationen erhält, wird:
 - a.) diese vertraulich behandeln;
 - b.) diese ohne Zustimmung der offenlegenden Partei nicht an Dritte weitergeben; und
 - c.) die vertraulichen Informationen nicht für andere als die im Mietvertrag angegebenen Zwecke oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Mietvertrag verwenden.
3. Eine Partei, die vertrauliche Informationen erhält, darf diese an ihre Mitarbeiter, Subunternehmer, Kooperationspartner und Rechts-, Steuer- und Finanzberater weitergeben, wobei sie diese über die Verpflichtung zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen informiert.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen:
 - a.) die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber öffentlichen Verwaltungsbehörden oder Gerichten offengelegt werden;
 - b.) die der empfangenden Partei bereits vor ihrer Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren;
 - c.) die ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung durch die empfangende Partei öffentlich bekannt geworden sind; oder
 - d.) die die Partei, die die vertraulichen Informationen erhält, rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat.
5. Die in diesem Abschnitt XIV genannte Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

XV. KOMMUNIKATION

1. Sämtliche Mitteilungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung des Mietvertrags und diesen AMB sind schriftlich per Einschreiben, Kurier oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an die Partei

Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBXXX

zu senden, die die Mitteilung erhalten soll, es sei denn, die AMB oder der Mietvertrag sehen eine bestimmte Form (z. B. E-Mail) vor.

2. Mitteilungen sind an die von den Parteien im Mietvertrag angegebenen Adressen oder E-Mail-Adressen zu senden.
3. Mitteilungen gelten wie folgt als zugestellt:
 - a.) Mitteilungen, die per Einschreiben versandt werden, zum Zeitpunkt der Empfangsbestätigung oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, nach Ablauf von sieben (7) Kalendertagen nach dem Tag der zweiten Zustellungsbenachrichtigung;
 - b.) Mitteilungen, die per Kurier versandt werden, zum Zeitpunkt der Zustellung;
 - c.) Mitteilungen, die per E-Mail versandt werden, zum Zeitpunkt des Versands durch den Absender, sofern der Absender keine automatisch generierte Information erhält, dass die Nachricht nicht an die richtige E-Mail-Adresse des Empfängers zugestellt wurde.

XVI. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

1. Die Parteien versuchen zunächst, alle Streitigkeiten, die sich aus dem Mietvertrag ergeben, gütlich beizulegen (insbesondere durch Verhandlungen oder Mediation). Gelingt es den Parteien nicht, die Streitigkeit innerhalb von zwei (2) Wochen gütlich beizulegen, wird sie durch das zuständige Gericht am Sitz von Eidotech entschieden, sofern die Parteien im Mietvertrag nichts anderes vereinbaren.
2. Diese AMB unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen.



Geschäftsführer: Joachim Abrell & Joachim Reck • Amtsgericht Charlottenburg HRB 114231 B
Tel. +49. 30. 616 7147 0 • Fax +49. 30. 616 7147 20 • www.eidotech.com • info@eidotech.com
USt.-Id. Nr. DE 814939746 • Steuernr. 37/273/30157

Kto. 601833956 • Hypovereinsbank BLZ 100 208 90 • IBAN: DE 5310 0208 9006 0183 3956 • Swift (BIC): HYVEDEMM488
Kto. 349029900 • Deutsche Bank BLZ 100 708 48 • IBAN: DE 9010 0708 4803 4902 9900 • Swift (BIC): DEUTDEB110
Kto. 277859500 • Commerzbank AG BLZ 100 400 00 • IBAN DE 7110 0400 0002 7785 9500 • Swift (BIC): COBADEBBXXX